



Markt Kleinheubach

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Kleinheubach am 04.07.2023 im Sitzungssaal Rathaus VG.

Nummer:	MK/022/2023	Dauer:	19:30 - 22:51 Uhr
---------	-------------	--------	-------------------

Personen:	Bemerkungen
-----------	-------------

Anwesend:

Erster Bürgermeister

Herr Thomas Münig

Marktgemeinderatsmitglieder

Herr Thomas Bissert

Herr Jonas Danninger

Herr Dieter Derlet

Frau Alexandra Frank

Herr Thomas Hennig

Herr Torben Herkert

Herr Pascal Horak

Herr Jan Krippner

Herr Holger Neef

Frau Karin Passow

Herr Thomas Schneider

Frau Angelika Weber

Geschäftsstellen- und Bauamtsleiter

Herr Bernd Geutner

Berater

Christian Hack Forstamt Miltenberg

Abwesend:

Marktgemeinderatsmitglieder

Herr Bernd Broßler

entschuldigt

Herr Michael Fertig

entschuldigt

Herr Sven Fertig

entschuldigt

Herr Gerald Hornich

entschuldigt

INHALTSVERZEICHNIS

I. Öffentliche Sitzung

1. Bürgerfragen
2. Genehmigung öffentliche Niederschrift vom 23.05.2023
3. Entscheidung über das Nachrücken eines Listennachfolgers
Beratung und Beschlussfassung
4. Vereidigung des neuen Gemeinderatsmitglieds
5. Neubesetzung der Ausschüsse
Beratung und Beschlussfassung
6. Jahresbetriebsplan für den Gemeindewald Markt Kleinheubach 2023
Beratung und Beschlussfassung
7. Gemeindewald - Bundesförderung "Klimaangepasstes Waldmanagement"
Beratung und Beschlussfassung
8. Änderungsantrag zum Bauantrag zur Änderung des Gebäudes Werk 1 bestehend aus Silo- Turm I, II und Hammermühle mit Nutzungsänderung auf dem Grundstück Fl.Nr. 3888, Industriegebiet Süd
Beratung und Beschlussfassung
9. Bauvoranfrage zur Errichtung eines 3-Familienwohnhauses auf den Grundstücken Fl.Nr. 1133 und 1134
Beratung und Beschlussfassung
10. Markt Kleinheubach / Gemeinde Rüdenau - Integrales Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept (IHRK)
Beratung und Beschlussfassung
11. Grundsatzbeschluss zum Beitritt als Gesellschafter in die Regionales Energiewerk Untermain GmbH (REW) zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien in der Region Aschaffenburg-Miltenberg
Beratung und Beschlussfassung
12. Weiterführung Regionales Mobilitäts- und Siedlungsgutachten für den Bayerischen Untermain (REMOSI)
Beratung und Beschlussfassung
13. Antrag des Angelsportvereins Kleinheubach auf Förderung von Renovierungsarbeiten am Vereinsheim
Beratung und Beschlussfassung
14. Antrag der SG Eintracht Kleinheubach 1930 e. V. auf Bezuschussung der Erweiterung/Neugestaltung von Fahrradabstellplätzen
Beratung und Beschlussfassung
15. Beteiligung an der Bauleitplanung der Stadt Würth a.Main - Änderung des Flächennutzungsplans "Vorrangfläche Windpark Würth"
Beratung und Beschlussfassung
16. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
17. Informationen
 - 17.1. Ehrenplakette des Landkreises für Dieter Hetz
 - 17.2. Siemensring als Lagerplatz für Käferholz
 - 17.3. Beauftragung Anwalt wg. Schießanlage Mainbullau
 - 17.4. Konzessionsabgabe Gas für 2022
 - 17.5. Straßenunterhaltungszuschuss eingegangen
 - 17.6. Zuweisung Straßenausbaupauschale
 - 17.7. Rattenbekämpfungsmaßnahme ist erfolgt
 - 17.8. Erfolg für Messe Alleskönner
 - 17.9. Glasfaserausbau: Glasfaser+ baut u.a. in Kleinheubach nicht aus
18. Anfragen

Bürgermeister Thomas Münig eröffnet die Sitzung. Er begrüßt die erschienenen Zuhörer, Herrn Bernd Geutner als Geschäftsstellenleiter der Verwaltungsgemeinschaft und Herrn Christian Hack vom AELF Karlstadt. Das Protokoll führt Frau Jordis Sauer, für die Presse schreibt Herr Werner Rodenfels. Bürgermeister Thomas Münig stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Ladung fest. Das Ratsgremium ist beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.

Bürgermeister Thomas Münig bedankt sich bei Herrn Helmut Schwaab, der sein Amt als Gemeinderat niedergelegt hat und überreicht ihm einen Blumenstrauß.

I. Öffentliche Sitzung

1 Bürgerfragen

keine

2 Genehmigung öffentliche Niederschrift vom 23.05.2023

Der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 23.05.2023 wird zugestimmt.

Bei 4 Enthaltungen.

Einstimmig beschlossen

3 Entscheidung über das Nachrücken eines Listennachfolgers Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Nachdem Herr Gemeinderat Helmut Schwaab sein Amt als Gemeinderat niedergelegt hat, ist die Entscheidung über das Nachrücken des Listennachfolgers notwendig.

Listennachfolger des Wahlvorschlages 01 (Christlich Soziale Union) ist Frau Jasmin Roth. Da diese zwischenzeitlich nicht mehr in Kleinheubach wohnt, ist dies Herr Torben Herkert, Löwensteinring 31, 63924 Kleinheubach.

Nach Art. 48 Abs. 3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz entscheidet der Gemeinderat über den Listennachfolger.

Beschluss:

Als Nachrücker von Herrn Helmut Schwaab wird der Listennachfolger, Herr Torben Herkert, Löwensteinring 31, 63924 Kleinheubach bestimmt.

Einstimmig beschlossen

4 Vereidigung des neuen Gemeinderatsmitglieds

Sachverhalt:

In der heutigen Sitzung wurde das Nachrücken von Herrn Torben Herkert als Listennachfolger in den Gemeinderat beschlossen. Da Herr Torben Herkert das Amt angenommen hat, steht heute ebenso die Vereidigung auf der Tagesordnung.

Herr Erster Bürgermeister Thomas Münig hat von Herrn Torben Herkert folgenden Eid nach Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung abzunehmen:

„Ich gelobe Treue Ich gelobe, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich gelobe, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen.“

Erster Bürgermeister Thomas Münig vereidigt Herrn Torben Herkert.

5 Neubesetzung der Ausschüsse Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Herr Helmut Schwaab war ordentliches Mitglied im Bau- und Umweltausschuss sowie stellvertretendes Mitglied im Jugend-, Sport- und Familienausschuss sowie im Rechnungsprüfungsausschuss.

Die Fraktion der Christlich Sozialen Union hat für die notwendigen Neubesetzungen (im Rahmen ihres Rechtsanspruchs auf Sitze) in den Ausschüssen das Vorschlagsrecht.

Von der Fraktion der Christlich Sozialen Union wurde mitgeteilt, dass Herr Torben Herkert die Positionen von Herrn Helmut Schwaab übernimmt.

An diesen Vorschlag ist der Marktgemeinderat Kleinheubach bei der Beschlussfassung grundsätzlich gebunden.

Beschluss:

Herr Gemeinderat Torben Herkert übernimmt den Sitz des ordentlichen Mitglieds im Bau- und Umweltausschuss sowie den Sitz des stellvertretenden Mitglieds im Jugend-, Sport- und Familienausschuss sowie im Rechnungsprüfungsausschuss

Einstimmig beschlossen

6 Jahresbetriebsplan für den Gemeindewald Markt Kleinheubach 2023 Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Revierleiter Christian Hack vom AELF Karlstadt, Forstamt Miltenberg stellt den Jahresbetriebsplan 2023 für den Gemeindewald Kleinheubach vor.

Beratung:

Herr Hack ergänzt zu seinem Bericht, dass eine Neupflanzung neben dem jüdischen Friedhof, am „Kahler Buckel“ geplant ist. Die Wiederaufforstung startet im Herbst.

Bürgermeister Thomas Münig merkt an, dass im Zuge der Begehung mit dem Gemeinderat schon einiges erläutert wurde. Die Rückegassen werden vom Wald wieder zurückgeholt. Das Schadholz durch den Borkenkäferbefall wird im Siemensring auf dem gemeindeeigenen Grundstück zwischengelagert. Er bedankt sich bei Herrn Hack für die Arbeit im Kleinheubacher Gemeindewald.

Herr Thomas Hennig fragt nach, ob der Wald auch durch den Buchenkäfer gefährdet ist. Herr Hack erwidert, dass auch der Buchenkäfer bei uns Schaden anrichtet, das Schadenmaß des Kleinheubacher Waldes aber insgesamt noch nicht so schlimm ist wie im Raum Alzenau oder Aschaffenburg.

Herr Thomas Schneider lobt die Idee mit der Baumpatenschaft. Außerdem möchte er wissen, wo die Ökokontomaßnahmen sein werden. Herr Hack gibt an, dass diese eigentlich in der Erweiterung der Fläche, die in diesem Jahr gebrannt hat, geplant war, es wurde aber noch nicht umgesetzt.

Beschluss:

Der Jahresbetriebsplan und die Jahresbetriebsnachweisung 2023 werden genehmigt.

Einstimmig beschlossen

**7 Gemeindewald - Bundesförderung "Klimaangepasstes Waldmanagement"
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Hintergrund:

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat Ende 2022 eine Fördermöglichkeit für Waldbesitzende in Deutschland zur Anpassung der Wälder an die Herausforderungen des Klimawandels geschaffen. Die Bayerische Forstverwaltung war und ist an dieser Förderung nicht beteiligt, die Abwicklung läuft vollständig über die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe. Auch nach Neuauflage der Richtlinie zum 15.05.2023 sind nicht alle Fragen abschließend geklärt. Daher bildet diese Information nur den aktuellen Stand der Kenntnis ab. Aktuelle Informationen sind unter www.klimaanpassung-wald.de zu finden.

Bedingungen:

„Ein klimaangepasstes Waldmanagement umfasst die folgenden Kriterien (vergleiche Richtlinie für Zuwendungen zu einem Klimaangepassten Waldmanagement Nummern 2.2.1-12):

1. Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.
2. Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.
3. Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten, dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.
4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) und Wäldern insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.
5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.
6. Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 % der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.
7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.
8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärtern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärtern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf den gesamten Betrieb verteilt werden.

9. Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.
10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.
11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.
12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Waldbesitzenden 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Betriebe, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.“

Für die Kriterien 1 – 11 besteht eine Bindefrist für mindestens 10 Jahre, für das Kriterium 12 (Flächenstilllegung) ist eine Bindefrist für mindestens 20 Jahre vorgesehen.

Höhe der Förderung:

Für den Markt Kleinheubach ergäbe sich für die rund 502 Hektar in den ersten 10 Jahren eine jährliche Förderung von ca. 40.160 € (80 € je Jahr und Hektar). Für die Jahre 11 – 20 des Förderzeitraums läge die Förderung nur noch bei etwa 2.000 €/ Jahr. Abzüge gibt es für Flächen, auf denen bereits forstliche Förderung (VNP, WaldFöPr) oder Ökopunkte in Anspruch genommen werden. Falls die zunächst bis 2026 gesicherte Finanzierung entfallen sollte, entfallen ab diesem Zeitpunkt auch die Auflagen.

Auswirkungen auf den Holzeinschlag:

Nutzungsverzicht: Eine Flächenstilllegung im produktiven Wald von 5 % würde beim derzeit geltenden Hiebsatz von rd. 4 Efm pro Hektar pro Jahr einen Nutzungsverzicht von ca. 100 Erntefestmeter je Jahr bedeuten.

Arbeitssicherheit/ Verkehrssicherung: Durch die Ausweisung von Habitatbäumen auf der Fläche kommt es mittelfristig zu einer Erhöhung von stehendem Alt- und Totholz im Gemeindewald. Dadurch steigt das potenzielle Unfallrisiko durch herabstürzende Äste oder umstürzende Bäume.

Nächste Schritte: Sollte der Markt Kleinheubach Interesse an der Bundesförderung haben, erfolgt im nächsten Schritt die Antragstellung. Hierbei wird die Marktgemeinde von der Bayerischen Forstverwaltung unterstützt (AELF Karlstadt) unterstützt.

Im Anschluss gilt es forstfachlich geeignete Arbeitskräfte durch den Markt Kleinheubach zu gewinnen, um den immensen Arbeitsaufwand der Biotopbaumausweisung zu bewerkstelligen. Bei der Suche, Auswahl, Einarbeitung und der forstfachlichen Aufsicht von geeignetem Personal wird der Markt Kleinheubach durch die Bayerische Forstverwaltung (AELF Karlstadt) unterstützt.

Beratung:

Herr Thomas Schneider befürwortet die Förderung und fragt nach, ob die Habitatbäume Probleme bereiten können. Herr Hack erwidert, dass das Risiko der Waldarbeiter im Bereich dieser Bäume erhöht ist, die betreffenden Bäume aber gut ausgewiesen und gekennzeichnet werden.

Herr Thomas Bissert möchte wissen, wie die Kennzeichnung der Bäume vonstattengehen wird. Herr Hack erklärt, dass die Personen, die die Kennzeichnung vornehmen werden, einen fachlichen Hintergrund haben und eine körperliche Fitness mitbringen müssen, da die Begehung auch anstrengend ist. Die ausgewählten Personen werden vorab geschult und von Herrn Hack betreut.

Herr Pascal Horak gibt zu bedenken, dass das Totholzgebiet eine Gefahr für Fußgänger darstellen könnte und fragt nach, ob das Gebiet eingezäunt wird.

Herr Hack entgegnet, dass man immer auf eigenes Risiko in den Wald geht. Die Habitatbäume werden nicht in unmittelbarer Nähe der Wander- und Forstwege sein.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Bundesförderung „Klimaangepasstes Waldmanagement“ für den Gemeinewald Kleinheubach zu beantragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Jährliche Förderung in den ersten 10 Jahren in Höhe von rund 40.000 Euro p.a.

Für die Jahre 11-20 des Förderzeitraums ca. 2.000 Euro p.a.

Nach Ende der Bindefrist von 20 Jahren ist nicht damit zu rechnen, dass diese Flächen wieder im üblichen Rahmen bewirtschaftet können. Damit ergibt sich für diese Flächen ein dauerhafter Einnahmeverzicht.

Einstimmig beschlossen

**8 Änderungsantrag zum Bauantrag zur Änderung des Gebäudes Werk 1 bestehend aus Silo- Turm I, II und Hammermühle mit Nutzungsänderung auf dem Grundstück Fl.Nr. 3888, Industriegebiet Süd
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Industriegebiet Süd“, im Industriegebiet.

Mit Bescheid vom 29.07.2022 wurde die Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Änderung des Gebäudes Werk 1 bestehend aus Silo Turm I, Silo Turm II und Hammermühle mit Nutzungsänderung“ erteilt.

Mit diesem Änderungsantrag zum genehmigten Verfahren sollen kleine Änderungen im Innenbereich erfolgen. Hierzu liegt folgende Erläuterung vor:

„*Bauliche Änderungen 1. Obergeschoss:*

- *Neue Stahlkonstruktion Achse 8/L-K: Statische Abfangung aus Stahl auf Grund Abbruch Mittelstütze in Durchgang*

Bauliche Änderungen 1. bis 8. Obergeschoss:

- *Darstellung Wanddurchbrüche (neu in Farbe rot)*
- *Darstellung Deckendurchbrüche (Bestand in Farbe grau und neu in Farbe rot)*
- *Darstellung Stahlblechdecken mit den darunterliegenden Stahlträgern (Bestand in Farbe grau und neu in Farbe rot), optische Unterscheidung zwischen Stahlbetondecke und Stahldecke auf Wunsch Brandschützer“*

Die Anzahl der bestehenden Arbeitsplätze wird nicht verändert. Insofern sind keine weiteren Stellplätze nachzuweisen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Bauvorhaben (Gebäude Hammermühle) überschreitet die zulässige Gebäudehöhe um 10,87m.

Diese Befreiung wurde in der Gemeinderatsitzung am 15.02.2022 bereits erteilt. Da es sich um einen Änderungsantrag handelt, muss dieser Befreiung erneut zugestimmt werden.

Beratung:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Beschlussvorschlag einstimmig zuzustimmen.

Beschluss:

Der Markt Kleinheubach erteilt für die Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe um ein Maß von 10,87 m eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.

Einstimmig beschlossen

**9 Bauvoranfrage zur Errichtung eines 3-Familienwohnhauses auf den Grundstücken
Fl.Nr. 1133 und 1134
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Mitten der Langen Äcker“, im allgemeinen Wohngebiet, im Überschwemmungsgebiet.

Mit Bescheid vom 28.07.2006 wurde die Baugenehmigung für den Neubau eines 3-Familienhauses erteilt. Die Baugenehmigung ist abgelaufen.

Zur Bauvoranfrage liegt folgende Erläuterung des Bauherrn vor:

*„Sehr geehrte Damen und Herren,
für mein bereits am 07. Juli 2006 genehmigtes, indes nicht ausgeführtes Bauvorhaben ist die Genehmigungsfrist abgelaufen.
Das geplante 3-Familienwohnhaus soll in neuer Form verwirklicht werden.
Vor Einreichung des Bauantrags soll geklärt werden, ob eine Änderung des Dachgeschosses möglich ist.
Gemäß Bebauungsplan ist bei der zulässigen Bebauung E + 1 ein Satteldach mit einer Dachneigung von 25-42 Grad vorgeschrieben (Bebauungsplan 'Mitten der langen Äcker' mit Änderung vom 22.09.1981)
Aus gestalterischen Gründen haben wir unseren vorherigen positiv beschiedenen Antrag in ein Walmdach anstatt eines Satteldaches geändert. Darüber hinaus wird durch die Änderung in ein Staffelgeschoss eine Befreiung bezüglich der Vollgeschosse notwendig sein.
Der Wohnraum im Dachgeschoss wird entsprechend verkleinert. Hierdurch verringern wir die straßenseitige Stirnseite, welche bei einem Satteldach in dieser Größe immens wäre.
Gegenüber liegt wie bekannt eine Halle mit einem Flachdach. Auch die Nachbarbebauung auf nordwestlicher Seite wird kein Satteldach, sondern ein Walmdach haben.
Insoweit fügt sich ein Staffelgeschoss auch besser in die umliegende Bebauung ein.
Insgesamt ist festzuhalten, dass durch die Befreiung keine Grundzüge der Planung berührt werden, zudem ist diese mehr als nur städtebaulich vertretbar, als auch ist die Befreiung mit den öffentlichen Belangen unter Würdigung nachbarlicher Interessen vereinbar.
Zur Beurteilung sind ein Dachgeschossgrundriss sowie Schnitt und Ansichten im Maßstab 1:100 und ein Lageplan 1:1000 beigefügt.“*

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, da mit der geplanten Dachform als Walmdach (zulässig Satteldach) und von der Dachneigung (25 – 42°) abgewichen wird. Außerdem entsteht durch das geplante Staffelgeschoss ein zusätzliches Geschoss. Die Bauweise ist E+2 (zulässig E+1).

Durch das geplante Staffelgeschoss wird die Wandhöhe (zulässig 6,70 m) um 3,26 m überschritten. Beim Nachbaranwesen, Fl.Nr. 1135 wurde einer Überschreitung von 0,62 m zugestimmt. Der Höhenunterschied bei der Wandhöhe beträgt bei den beiden Bauvorhaben 2,64 m. Die Firsthöhe

beträgt beim Nachbaranwesen (ebenfalls mit Walmdach) 10,28 m, beim vorliegenden Bauvorhaben 11,00 m.

Rund um das Staffelgeschoss wird ein Geländer errichtet, das zum Aufenthalt als Terrasse dienen soll. Aktuell beantragt ist die Befreiung von der Dachform und die Befreiung der Anzahl der Vollgeschosse.

Weitere Befreiungsanträge liegen aktuell nicht vor.

Von der Nachbarbeteiligung wurde beim Antrag auf Vorbescheid gem. Art. 66a Abs. 1 BayBO abgesehen.

Beratung:

Gemeinderatsmitglied Jan Krippner wird aufgrund Art. 49 GO (persönliche Beteiligung) von der Beratungs- und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss:

Der Markt Kleinheubach erteilt für die Errichtung eines 3-Familienhauses mit Staffelgeschoss keine Befreiung für die Abweichung der Dachform und der Anzahl der Vollgeschosse.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird nicht in Aussicht gestellt.

Beschlossen Ja 11 Nein 1

**10 Markt Kleinheubach / Gemeinde Rüdenu - Integrales Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept (IHRK)
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Zur möglichen Umsetzung eines integrales Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzepts der Marktgemeinde Kleinheubach und der Gemeinde Rüdenu wurde mit einem Ingenieurbüro Kontakt aufgenommen.

Die Kostenschätzung berücksichtigt eine integrale Gesamtbetrachtung der Gewässer dritter Ordnung, innerhalb der Gemarkungen Kleinheubach und Rüdenu mit einem Gebietsumfang von rd. 20 km², aufbauend auf bisherigen Planungsleistungen und den Mindestinhalten gemäß Infoblatt „Integrale Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzepte“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.

Ablaufschema bei potentiell gefördertem Verfahren:

Bis November 2023	Anmeldung der Maßnahme bei WWA AB für das Folgejahr zur Anmeldung in die Ämterliste für potentielle Förderung. Über die Ämterliste erfolgt eine Eingliederung und potentielle Förderberücksichtigung.
ca. März/April 2024	Rückmeldung vom WWA AB, ob die Maßnahme förderfähig ist und in die Ämterliste aufgenommen wurde.
2. und 3. Quartal 2024	Aufstellung der Ausschreibungsunterlagen bzgl. der IHRK-Planung, basierend auf Mindestanforderungen Aufwand aus vergleichbaren Ausschreibungen: rd. 500 - 600 €/km ² Einzugsgebiet netto, ebenfalls gefördert, bis 75% sofern Aufnahme erfolgreich

Ende 3. Quartal 2024 Ausschreibung der IHRK-Planungsleistungen deutschlandweit
Aktuelle Preisspanne für IHRK-Planung ca. 2.500 – 3.000 €/km²
Einzugsgebiet netto

Ende 4. Quartal 2024 Möglicher Start der eigentlichen IHRK-Ausarbeitung
Potentiell gefördert, bis 75%, sofern Aufnahme erfolgreich

Ende 4. Quartal 2025 Frühestmöglicher Abschluss der IHRK-Planung
Übliche Bearbeitungszeit ca. 1-1,5 Jahre

Die Planungskosten werden auf bis zu 86.000 € brutto geschätzt.
Eine Förderung der Planungskosten bis zu 75 Prozent ist möglich.

Ab 1. Quartal 2026 Weiterführende Planung zu baulichen Maßnahmen denkbar, aufbauend
auf IHRK potentiell gefördert, bis 75%, sofern IHRK nach aktuell gültigen
Standards aufgestellt wurde Beginn der weiterführenden Planungen ab
Leistungsphase 3

2026/2027 wasserrechtliche Genehmigungsplanung von Einzelvorhaben mit
entsprechenden Verfahren

2027/2028 frühestmöglicher Zeitpunkt für Ausführungsplanung, Ausschreibung und
Bau von Anlagen z.B. zum technischen Hochwasserrückhalt

Die Angaben zum potentiell geförderten Ablauf unterliegen externen Einflüssen (insbesondere
Förderantrag) die Zeitplanung wurden auf Erfahrungswerten und Optimalfall-Betrachtung bzgl.
Förderablauf aufgestellt.

Ablaufschema beim beschleunigten Verfahren / ohne IHRK-Planungsförderung:

September 2023 Möglicher Start der IHRK-Ausarbeitung ohne Förderung

September 2024 Frühestmöglicher Abschluss der IHRK-Planung
Übliche Bearbeitungszeit ca. 1-1,5 Jahre

Ab 4. Quartal 2024 Weiterführende Planung zu baulichen Maßnahmen denkbar, aufbauend
auf IHRK potentiell gefördert, bis 75%, sofern IHRK nach aktuell gültigen
Standards aufgestellt wurde Beginn der weiterführenden Planungen ab
Leistungsphase 3

2025 wasserrechtliche Genehmigungsplanung von Einzelvorhaben mit
entsprechenden Verfahren

2026 frühestmöglicher Zeitpunkt für Ausführungsplanung, Ausschreibung und
Bau von Anlagen z.B. zum technischen Hochwasserrückhalt

Die Planungskosten werden auf bis zu 55.000 € brutto geschätzt.
Eine Förderung der Planungskosten erfolgt bei dem beschleunigten Verfahren nicht.

Beide Ablaufschemen sind in enger Abstimmung mit dem WWA umzusetzen.

Für die Umsetzung eines integralen Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzepts hat der Gemeinderat Rüdenu am 20.06.2023 den einstimmigen Beschluss gefasst, die Umsetzung des integrales Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept im geförderten Verfahren durchzuführen.

Die anfallenden Planungskosten werden von den beiden Gemeinden je zur Hälfte getragen.

Für eine gemeinsame Projektumsetzung ist die Zustimmung durch den Markt Kleinheubach erforderlich.

Beratung:

Bürgermeister Münig ergänzt, dass der Gemeinderat Rüdenu in seiner letzten Sitzung diesen Punkt behandelt hat. Er hat die Durchführung im geförderten Verfahren beschlossen. Die Kosten liegen beim geförderten Verfahren bei ca. 21.500,00 € Eigenanteil, beim beschleunigten Verfahren bei 55.000,00 € Eigenanteil. Diesen teilen sich die Gemeinde Rüdenu und der Markt Kleinheubach.

Thomas Schneider findet es erschreckend, wie lange die Maßnahme dauert. Ihm wäre das beschleunigte Verfahren lieber, er meint aber, dass das Thema auf jeden Fall angegangen werden muss.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Kleinheubach beschließt ein integrales Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept im geförderten Verfahren gemeinsam mit der Gemeinde Rüdenu durchzuführen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme beim Wasserwirtschaftsamt anzumelden.

Einstimmig beschlossen

**11 Grundsatzbeschluss zum Beitritt als Gesellschafter in die Regionales Energiewerk Untermain GmbH (REW) zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien in der Region Aschaffenburg-Miltenberg
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Die Kommunen im Landkreis Miltenberg möchten gemeinsam mit der Stadt Aschaffenburg und den Gemeinde- und Stadtwerken mit kommunalem Hintergrund aus der Region das REW (Regionales Energiewerk Untermain) als GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) gründen. Aufgabe der REW ist es, den Ausbau erneuerbarer Energien in der Region voranzutreiben und so einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Dabei setzt die Gesellschaft auf eine enge Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen und Akteuren sowie auf die Beteiligung der Bevölkerung, insbesondere über die Beteiligung von Bürgerenergiegenossenschaften.

Als Gesellschafter der REW GmbH kann der Markt Kleinheubach aktiv an der Umsetzung dieser Ziele mitwirken. Durch den Beitritt kann der Markt Kleinheubach seine Standortpotentiale in den Ausbau erneuerbarer Energien einbringen und gleichzeitig von den Erfahrungen und Ressourcen der anderen Gesellschafter profitieren. Auch Gemeinden die keine eigenen Standorte auf ihrem Gemeindegebiet realisieren können, haben so die Möglichkeit sich an solchen Projekten zu beteiligen oder ihren Bürgern und/oder Unternehmen eine solche Beteiligung über eine Bürger-Energiegenossenschaft zu ermöglichen. Die REW GmbH bietet zudem durch ihre Gesellschafterstruktur optimale Voraussetzungen und eine hervorragende Plattform, um gemeinsame Projekte und Initiativen mit anderen Städten und Gemeinden in der Region umzusetzen.

Nutzen des REW:

- Wertschöpfung für den Ausbau erneuerbarer Energien kann in der Region gehalten werden
- Beteiligungsmöglichkeiten für Gemeinden, regionale Unternehmen und Bürger werden geschaffen

- Aufträge können vor Ort vergeben werden
- Standortvorteile (Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen) in der Region werden geschaffen
- Die Partner der REW können die Projektentwicklungen aktiv steuern
- Vermarktungschancen der Energie können zukünftig regional genutzt werden
- Bürgern und regionalen Unternehmen wird Zugang zu regional erzeugter Energie verschafft
- Eigenversorgungsanteil Energie von Gemeinden und Unternehmen kann erhöht werden
- Risiken von Einzelinvestitionen werden minimiert

Ohne, dass die Region aktiv die Projektentwicklung erneuerbarer Energiepotentiale in der Region in die Hand nimmt, überlässt man dieses Feld überwiegend privaten Projektentwicklern, die überwiegend Gewinnerzielungsabsichten für institutionelle Anleger damit verfolgen. Da diese privaten Projektentwickler derzeit bereits intensiv unterwegs sind und versuchen mit den Eigentümern potenziell geeigneter Flächen Vorverträge zum Ausbau erneuerbarer Energien abzuschließen, ist eine gewisse Eilbedürftigkeit gegeben um den Gemeinden die Gestaltungsfreiheit darüber wo, in welchem Umfang und wann dieser Ausbau von Erzeugungsanlagen erfolgt, zu bewahren.

Aufgaben des REW:

- Unterstützung der Gemeinden in der gemeindlichen Planung in deren Gebiet Projektstandorte gegeben sind
- Unterstützung bei der Erstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen
- Abschluss von Flächensicherungsverträgen mit den Grundstückseigentümern
- Vergabe und Begleitung von Gutachten, die für die Genehmigungsfähigkeit eines Projektes erforderlich sind
- Herstellung der Genehmigungsreife von Projekten, entsprechende Genehmigungsanträge ausarbeiten und stellen
- Organisation von Projektgesellschaften unter Beteiligung u.a. von regionalen Unternehmen und Bürgerenergiegenossenschaften, und Abgabe der Projekte an diese (gegen Erstattung der Aufwendungen).
- Das REW organisiert die Leistungen und kann sich zur Erfüllung der Aufgaben auch der Leistungen Dritter bedienen

Organisation des REW:

- Rechtsform GmbH

• Beteiligungsverhältnisse:

- 51 % Gemeinden, Beteiligungsquote nach Einwohnerzahl
- 48 % Gemeinde- und Stadtwerke
Die regionalen Energiewerke sind ein wichtiger Baustein der REW. Sie bringen Knowhow aus der Projektentwicklung, der Realisierung und Finanzierung auch von größeren Energieprojekten, der Vermarktung von Energie auch in einem schwierigen Marktumfeld und die nötigen Ressourcen für eine erfolgreiche Projektentwicklung mit. Die vorgenannten

Energieunternehmen haben einen vollständigen oder überwiegend kommunale Eigentümer. Mit ihrer breiten Aufstellung in mehreren Energiebereichen sind sie zudem in der Lage neben dem Ausbau im Bereich Wind- und Solarenergie auch weitere Tätigkeitsfelder wie die Speicherung von Energie z.B. durch Elektrolyse und Projekte der Wärmewende mitzugestalten. Die Energiegesellschaften wollen auch aktiv in den Projektgesellschaften die Realisierung der Projekte mitgestalten.

- ❖ 12 % City-use, stellvertretend für deren Gesellschafter: (Stadtwerke Klingenberg, EMB Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt, EZV Energie- und Service GmbH, E-Werk Goldbach-Hösbach, Gemeindewerke Glattbach, Kahl a.M., Partenstein, Nüdlingen, Stadtwerke Hammelburg, Bad Brückenau, Bad Neustadt, Markt Frammersbach)
 - ❖ 12 % AVG, Aschaffener Versorgungs-GmbH
 - ❖ 12 % Entega AG Darmstadt
 - ❖ 12 % Gasversorgung Unterfranken GmbH
 - 1 % Energiegenossenschaft Untermain EG
Die geringe Beteiligungshöhe der Energiegenossenschaft ist deren ausdrücklicher Wunsch. Höhere Beteiligungen der Bürgerenergiegenossenschaften sind dann in den Projektgesellschaften zu erwarten.
- Die Kommunen haben mit 51 % Gesellschafteranteil immer die Mehrheit
 - Stammkapitaleinlage 100.000 €
 - Jährlicher Aufwand (Umlageverfahren: 500.000 €)
 - mittel- und langfristige Refinanzierung aus den Einnahmen bei der Gründung von Projektgesellschaften und Abgabe der Genehmigungen an Projektgesellschaften
 - In der REW selbst soll kein Geld verdient werden, sondern die REW sorgt für die Genehmigung von Erneuerbaren Energieprojekten und deren Realisierung in Projektgesellschaften
 - REW Gesellschafter entscheiden bei Gründung der Projektgesellschaften welche weiteren Partner sich an der Realisierung und dem Betrieb beteiligen können
 - Es sind 1-2 ggfs. nebenamtliche Geschäftsführer + ggfs. hauptamtlicher Projektkoordinator vorgesehen. (ist noch nicht definiert)

Als Gründungsgeschäftsführer wird Dieter Gerlach, ehemaliger Geschäftsführer und Werkleiter der Stadtwerke Aschaffenburg, mittlerweile im Ruhestand, bestellt. Er hat erklärt, dass er bereit ist die Geschäfte bis längsten Januar 2024, bzw. bis zu einer Entscheidung über die zukünftige Geschäftsführung der REW, also nur vorübergehend zu führen.

- Reduzierter administrativer Aufwand durch Auslagerung zentraler Dienstleistungen (kaufm. Rechnungswesen EDV usw.)
- Aufsichtsrat 11 Mitglieder:
 - 4x Vertreter Gemeinden aus dem Kreisverband BayGT Mil
 - 1x Landrat MIL
 - 1x Oberbürgermeister Stadt AB
 - 4x Vertreter Stadt-, Gemeindewerke
 - 1x Vertreter Bürgerenergiegenossenschaft

Um Zeit zu gewinnen, wird die REW bereits von einem Teil der 49 % Gesellschaftern gegründet, diese halten dann vorübergehend 100 % der Gesellschaftsanteile des REW. Damit kann der Aufbau der Gesellschaft bereits begonnen werden und erste Aktivitäten können entfaltet werden. Auf Grundlage des Gesellschaftervertrages, mit den vollständig vorliegenden Beitrittsbeschlüssen der Gemeinden, spätestens zum 1.1.2024, geben die Gründungsgesellschafter des REW den 51 % Gesellschafteranteil an diese Gemeinden im prozentualen Verhältnis der Einwohnerzahlen an diese Gemeinden ab. Damit wird der notarielle Aufwand reduziert.

Finanzierung des REW:

Stammkapitaleinlage 100.000 €

- Auf die 51 % Gesellschafter entfallen 51.000 €, bei vollständigem Beitritt aller Gemeinden (130.000 Einwohner MIL und 72.000 Stadt AB) entspricht dies einem einmaligen Kostenbeitrag von 0,25 €/Einwohner, wenn nur die Hälfte beitrifft von ca. 0,50 € je Einwohner
- Mit den Grundsatzbeschlüssen ergibt sich auch ein Überblick über die ungefähre Anzahl der beitriftswilligen Gemeinden und damit der Kostenschlüssel für die Höhe der Stammkapitaleinlage je Einwohner.
- Auf die 48 % Gesellschafter (Energiewerke) entfallen, vorausgesetzt 4 Partner, 48.000 € Einlage entspricht bei 4 Energiewerken = 12.000 €/Energiewerk
- Auf die Beteiligung der Bürgerenergie Genossenschaft mit 1 % entfallen 1.000 € Einlage

Jährlicher Aufwand 500.000 €

- Bei einem geschätzten jährlichen Aufwand von 500.000 € entfallen auf die Beteiligten die folgenden Beiträge. Um möglichst allen Gemeinden eine Beteiligung zu ermöglichen, wurden diese Aufwendungen nach einem anderen Schlüssel als der dem der Gesellschafteranteil entsprechen würde, aufgeteilt. Damit wird das Risiko bei evtl. begonnenen und später aber nicht realisierbaren Projekten für die Gemeinden stark reduziert. Die Stadt- und Gemeindewerke finanzieren hier den größten Teil der Aufwendungen und tragen auch das größere Risiko für nicht realisierbare Projektaufwendungen.
Mit einem niedrigen jährlichen Beitrag der Gemeinden möchte man erreichen, dass sich möglichst viele, im Idealfall alle Gemeinden beteiligen. Auch der Beitritt von Gemeinden, die im Moment keine verfügbaren Flächen in ihrem Gemeindegebiet sehen ist wünschenswert, weil damit auch deren Bürger Beteiligungsmöglichkeiten angeboten werden können und auch weitere Projekte z.B. in der Wärmewende usw. möglich sein können.
- Bei Projekterfolg und Gründung von Projektgesellschaften wird der bis dahin betriebene, finanzielle Aufwand der REW zurückvergütet. Diese Mittel sollen so lange in der REW verbleiben und ggfs. wieder zu dem notwendigen Aufwandsbetrag von 500.000 €/a im selben Verhältnis aufgestockt werden wie weitere entwicklungsfähige Projekte verfolgt werden. Es wird in den ersten Jahren erforderlich sein die ersten Projekte durch den jährlichen Beitrag zu finanzieren. Werden diese Projekte zum Erfolg geführt finanzieren diese den zukünftigen Aufwand vollständig oder teilweise.
- Die 51 % Gesellschafter finanzieren 95.000 €/a. Bei der Teilnahme aller Gemeinden entspricht dies ca. 0,50 €/Einwohner, bei Teilnahme nur der Hälfte ca. 1,00 €/Einwohner und Jahr.
- Die 48 % Gesellschafter finanzieren 400.000 €/a, dies entspricht bei 4 Energiewerken einem Betrag von 100.000 €/Energiewerk und Jahr
- Die Bürgerenergiegenossenschaft finanziert 1 %, entspricht 5.000 €/a

Werden durch die Abgabe der Projektgenehmigungen mehr finanzielle Mittel vereinnahmt als in der Zukunft erforderlich sind, oder wird die Entscheidung getroffen keine weiteren Projekte mehr zu verfolgen, werden die überschüssigen Mittel an die den Aufwand geleisteten Gesellschafter des REW im selben Aufwandsverhältnis zurückerstattet.

Refinanzierung durch Gründung von Projektgesellschaften

- Grundsätzlich erfolgt eine projektbezogene Abrechnung in dem REW
- Mit der Weitergabe der Genehmigung für ein EEG-Projekt an die Projektgesellschaft, werden die bis dahin angefallenen Kosten dem REW zzgl. eines angemessenen Zinses und Risikozuschlages ersetzt. Damit fließen dem REW Mittel für zukünftige Projekte zu.
- Die Entscheidung wer welche Anteile an diesen Projektgesellschaften erhält (Gemeinden, Bürgerenergiegenossenschaften, Energieversorger, Firmen usw.) wird in der REW getroffen. Gemeinden behalten hier die Mehrheit!

Kommunalaufsichtsrechtliche Würdigung:

Der Gesellschaftsvertrag wird zur kommunalaufsichtsrechtlichen Prüfung der Regierung von Unterfranken, dem Landratsamt Miltenberg (und dem Regierungspräsidium Darmstadt) zur Würdigung vorgelegt. Die jeweiligen zusätzlichen Auflagen werden in den Gesellschaftsvertrag eingearbeitet.

Die nächsten Schritte nach dem Grundsatzbeschluss:

- Sobald der Gesellschaftsvertrag in kommunalrechtlich akzeptierter Fassung vorliegt fassen die beitriftswilligen Gemeinden den eigentlichen Beschluss zum Gesellschaftsbeitritt.
- Notarieller Beitritt der Gemeinden zum REW-Unterrhein spätestens im Januar 2024

Dem Marktgemeinderat wird empfohlen den Grundsatzbeschluss zum Beitritt der Marktgemeinde Kleinheubach als Gesellschafter der REW GmbH zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien in der Region Aschaffenburg-Miltenberg zuzustimmen.

Beratung:

Herr Thomas Bissert spricht das Thema Zeitfaktor an. Er findet es positiv, dass hier eine so schnelle Einigung zwischen Aschaffenburg, Miltenberg und den Gemeinden gefunden wurde. Für günstiges Geld ist man dabei.

Herr Pascal Horak fragt nach, warum in der Präsentation der Landkreis Aschaffenburg durchgestrichen war. Bürgermeister Thomas Münig erwidert, dass sich der Landkreis Aschaffenburg anders entschieden hat, er möchte ein eigenes Energiewerk gründen.

Herr Pascal Horak fasst zusammen, dass das REW bei der Planung und Umsetzung von z. B. Photovoltaikanlagen unterstützt. Er möchte wissen, ob die Projekte bei uns bleiben oder dem REW gehören.

Bürgermeister Münig erläutert, dass der Markt Kleinheubach selbst entscheiden kann, ob die Projekte zu 100 % bei der Gemeinde bleiben oder evtl. an die Stadtwerke oder regionale Unternehmen verkauft werden. Das letzte Wort bleibt bei den Kommunen.

Herr Thomas Schneider tut sich als Betriebswirt mit der Beteiligungsstruktur und Defizitrücklage schwer.

Bürgermeister Thomas Münig glaubt an das Konzept des REW. Der Markt Kleinheubach ist zuständig und verantwortlich für die Energieversorgung der Bürger. Die Entwicklung der Projekte erfolgt regional. Durch das Wind-an-Land-Gesetz wird die Regierung von Unterfranken 2,2-2,5 % der Fläche Unterfrankens z.B. für Windkraftanlagen ausweisen. Die beteiligten Energieversorger sind ausschließlich in kommunaler Hand.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Kleinheubach beschließt, vorbehaltlich der Vorlage eines kommunalrechtlich geprüften Gesellschaftervertrages den Beitritt der Marktgemeinde Kleinheubach als Gesellschafter zur REW-Unterrhein GmbH, zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien in der Region Aschaffenburg-Miltenberg.

Beschlossen Ja 7 Nein 6

**12 Weiterführung Regionales Mobilitäts- und Siedlungsgutachten für den Bayerischen Untermain (REMOSI)
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Ende 2018 hat der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain ein Gutachten über die Zukunft der Region in Auftrag gegeben. Im Rahmen des REMOSI-Projektes (2019 – 2021) wurden mögliche Entwicklungspfade der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in der Region Bayerischer Untermain abgebildet. Außerdem sollten Maßnahmen für die Zukunft gesetzt und Themen, wie beispielsweise Siedlungsstrukturen, verkehrliche Erreichbarkeit und umweltfreundliche Mobilität mit aufgenommen werden.

In dem Konzept ist für die Gemeinden Kleinheubach - Großheubach eine Mainbrücke für Fuß- und Radverkehr vorgeschlagen, um die Anbindung der, auf der der Bahnlinie gegenüberliegenden Mainseite befindlichen Ortschaften zu sichern. Das gesamte Verlagerungspotential der 7 Brücken wird auf rd 14.200 Fahrten täglich geschätzt. Für Kleinheubach wird folgendes Potential angegeben.

Mainbrücke	Funktion		Nutzerpotenzial/Tag zu Fuß und per Rad
Kleinheubach - Großheubach	Zuwegung für Fahrgäste aus Großheubach zum Ux-Halt Kleinheubach, Zuwegung Kleinheubach zum Maintalradweg		2.300

Eine Übersicht aller Brücken findet sich in der als Anlage beigefügtem Exposé.

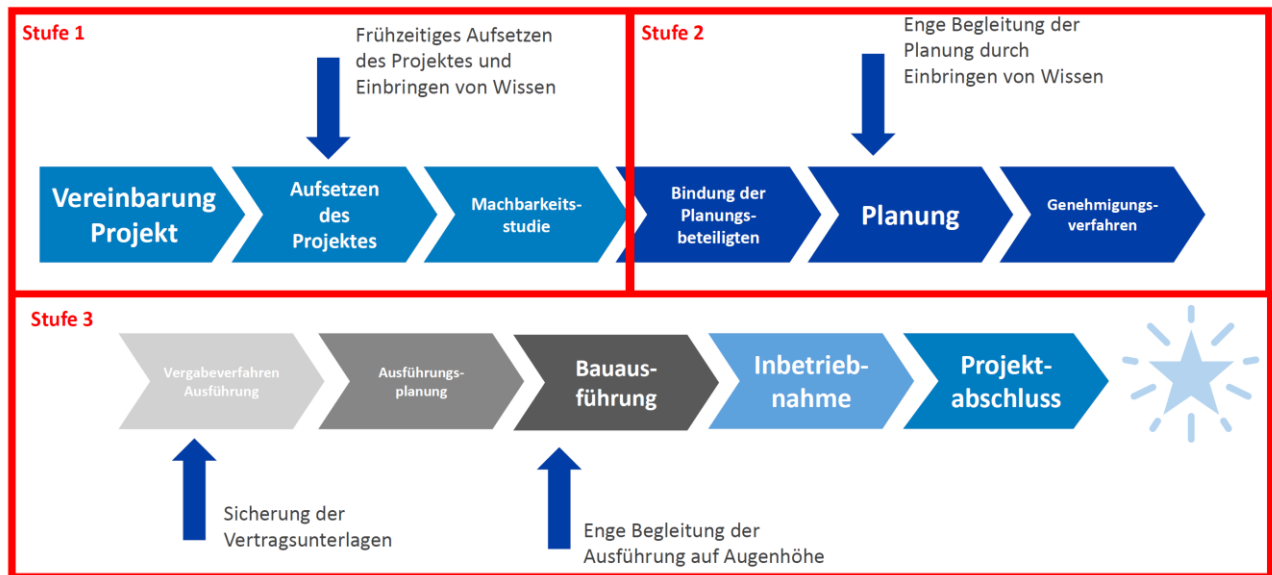
Die Weiterführung des Konzeptes wurde durch den Regionalen Planungsverband in einer Kooperation mit der Initiative Bayerischer Untermain eingeleitet. Im Rahmen dieser Weiterführung wurden mittlerweile eine Auftaktveranstaltung, zwei Nachbarschaftsforen und eine Mobilitätskonferenz durchgeführt.

Ein, im REMOSI-Konzept aufgezeigtes, für die Kommunen entlang des Mains wichtiges Thema ist die Schaffung von Mainquerungen für den nichtmotorisierten Nahverkehr (Radfahrer, Fußgänger, evtl. Shuttle für körperlich eingeschränkte Personen).

In der Auftaktveranstaltung zur Umsetzung des REMOSI hatten sich bereits einige Bürgermeister für dieses Thema eingesetzt. Im Anschluss wurde mit den Gemeinden, in denen Querungsmöglichkeiten mit relativ hohem Potential für die Koppelung von schienengebundenem Nahverkehr und Fuß- bzw. Radverkehr aufgezeigt wurde, eine Informationsveranstaltung und nun ein weiteres Treffen in der Initiative Bayerischer Untermain durchgeführt. Zu der Veranstaltung hatte der Landkreis ein auf das Thema spezialisiertes Beratungsbüro gebeten, eine Weiterführung der Thematik durch eine Arbeitsgemeinschaft der Kommunen zu skizzieren.

In der Sitzung wurden folgende Punkte diskutiert:

- möglicher Projektverlauf
- Grobkosten
- Umsetzungsstrukturen
- nächste Schritte



Fuß- und Radwegebrücken am Main - Stufenweise Abwicklung zur strukturierten Projektumsetzung

DREES & SOMMER

Machbarkeitsstudie

Als ein wichtiger Meilenstein und Stufe 1 der Projektumsetzung soll nun zunächst eine Machbarkeitsstudie zu den insgesamt 7 vorgeschlagenen Brücken erstellt werden. Diese Studie klärt für jede Gemeinde grundlegende Punkte:

Rechtliche und technische Ausgangslage und Sachverhalte

Hierunter sind zum Beispiel Besitzverhältnisse, die Baurechtschaffung, Sicherheitsrichtlinien und Auflagen der Ämter zu verstehen. Untersuchung konstruktiver Grundsatzlösungen, Vordimensionierung der Haupttragelemente, Gründungsvarianten auf der Basis von vorhandenen Daten

Gestalterische Sachverhalte

Gesamtheitlicher Ansatz für Gestaltung, Schaffung einer identitätsbildenden Gestaltung für die Mainbrücken (Touristischer Hintergrund), Leitdetails, Geländer, Beleuchtung und natürlich Erstellung einer Visualisierung

Verkehrstechnische Sachverhalte

Klärung der möglichen Standorte in einer Gemeinde, Anbindung der Brückenbereiche an das vorhandene Netz, Nennung der fachlichen Planungsbeteiligten für späteren Phasen

Umwelttechnische Sachverhalte

Naturschutzfachliche und raumplanerische Vorgaben sowie Angaben zu Bestand und Bestandsentwicklung FFH, Umwelterheblichkeit

Variantenvergleich incl. Kostenbetrachtungen und Finanzierungsansätze

Beschreibung möglicher Varianten und Beurteilung der möglichen Varianten und Bewertung anhand einer abgestimmten Matrix sowie Ermittlung einer Vorzugsvariante, Kostenansätze für Variantenvergleiche, Kostenschätzung je Bauwerk, Zusammenstellung aller möglicher Förderprogramme für die Projektabwicklung, Ermittlung der Förderraten, Konkrete Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen

Nach der Machbarkeitsstudie besteht für alle Beteiligten Kommunen die Möglichkeit die Ergebnisse weiter zu verwenden oder ggf. eine Umsetzung nicht direkt anzustreben.

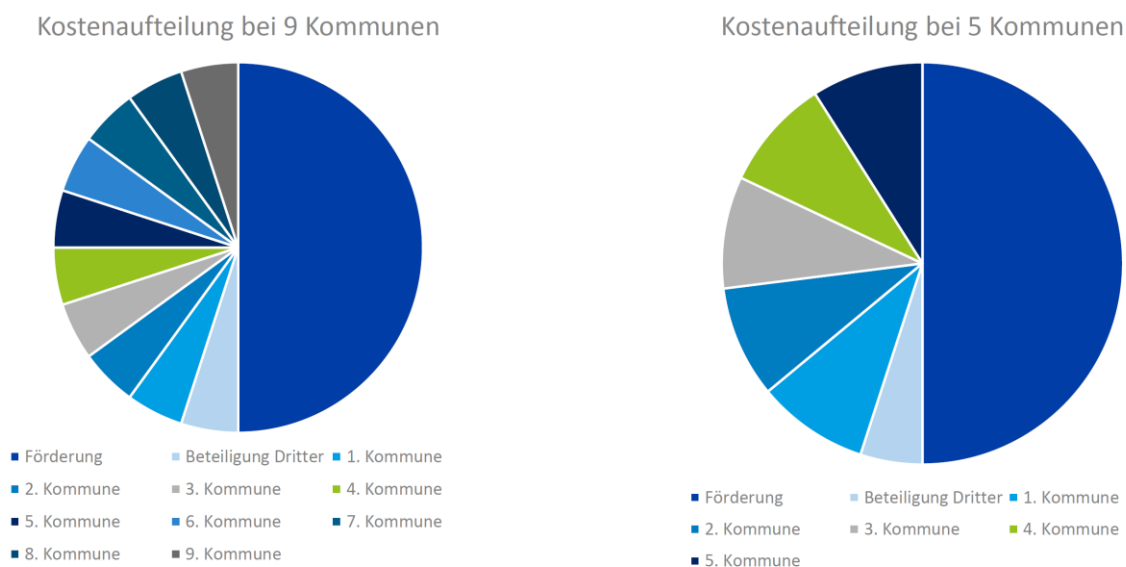
Vorteile einer gemeinsamen Lösung

Die Vorteile einer gemeinsamen Umsetzung dieser Machbarkeitsstudie liegen auf der Hand. Wesentlich ist zum einen, dass durch die Degression von Planungshonoraren und der einmaligen Erhebung von Basisdaten bzw. der wiederholten Verwendung dieser, deutliche finanzielle Vorteile gegenüber eine jeweils auf max. zwei Kommunen bezogenen einzelnen Brücke sicher sind.

Nicht zu unterschätzen ist auch der touristische Mehrwert dieser zwar für den Alltagsverkehr gedachten Mainquerungen. Allerdings binden die Brücken auch die jeweils von der Bahn abgeschnittenen Kommunen an die Bahn an, aber auch die touristisch interessanten Bereiche auf dem jeweils anderen Ufer des Mains an die Kommune mit dem Bahnhof.

Gerade durch den gemeinsamen Gestaltungsansatz sind die Querungen selbst schon von touristischem Interesse.

Der finanzielle Vorteil für jede einzelne Kommune erschließt sich aus der folgenden Grafik:



Fuß- und Radwegebrücken am Main - Stufenweise Abwicklung zur strukturierten Projektumsetzung

DREES & SOMMER

Umsetzungsorganisation

Für die Umsetzung der Machbarkeitsstudie stehen unterschiedliche Modelle zur Verfügung. Grundsätzlich kann bei der Umsetzung auf die organisatorische Unterstützung durch das Kooperationsprojekt Regionaler Planungsverband und Initiative bayerischer Untermain zurückgegriffen werden. Alternativ kann auch in einer Arbeitsgruppe oder thematischen Allianz die weitere Bearbeitung erfolgen.

Maßgeblich soll auch der Landkreis sich unterstützend einbringen.

Personalressourcen

Durch die Mitwirkung des Landkreises und die konzentrierte Herangehensweise werden in erheblichem Umfang Personalressourcen gespart und gebündelt. In den jeweiligen Kommunen wird jedoch ein zentraler Ansprechpartner erforderlich.

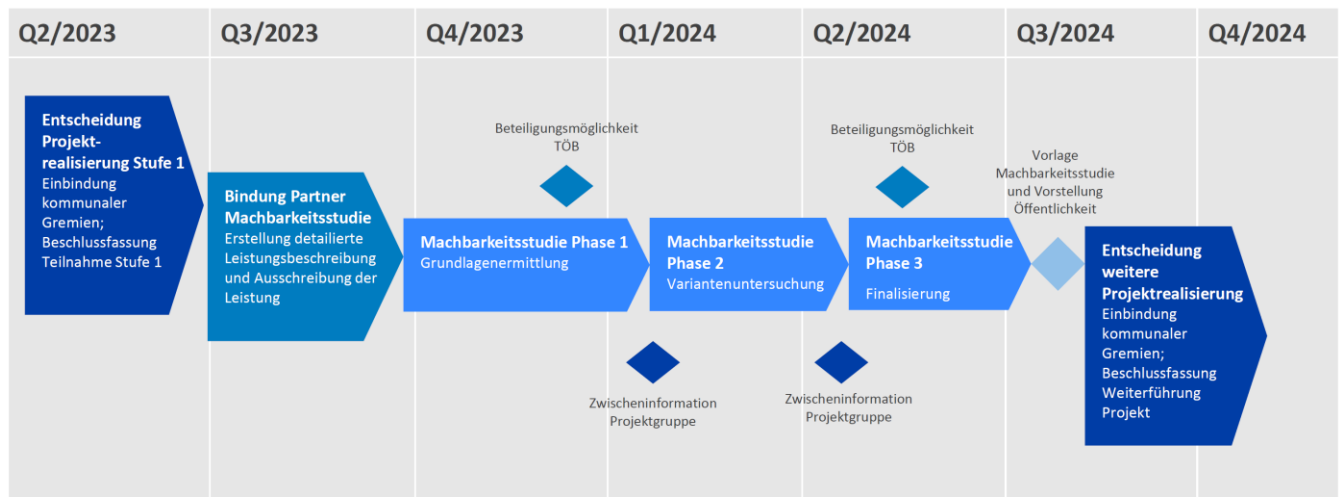
Erforderliche Mittel

Für eine erste Abschätzung zu den Kosten einer solchen Machbarkeitsstudie gehen die hinzugezogenen Berater von ca. 150.000 € für 7 Brücken aus. Dagegen würde die Betrachtung für eine

einzelne Brücke mit rd. 105.000 € zu Buche schlagen. Unter der Annahme einer 50%igen Förderung entfielen bei dann 11 Gemeinden und 1 Landkreis ein Betrag unter 10.000€. Bei nur 5 Brücken könnte sich dieser Betrag auf rd. 15.000€ erhöhen. In der letztgenannten Höhe sollte sich die Kommune zur Kostenübernahme verpflichten.

Zeitlicher Ablauf

Mit einer Entscheidung der Kommunen zur Beteiligung wird bis zum 31.07.2023 gerechnet um die Leistungsbeschreibung und Ausschreibung der Machbarkeitsstudie bis zum Herbst vorzubereiten. Die Studie selbst wird voraussichtlich 9-12 Monate in Anspruch nehmen.



4 Fuß- und Radwegebrücken am Main - Stufenweise Abwicklung zur strukturierten Projektumsetzung

DREES & SOMMER

Die Verwaltung war im Rahmen der Arbeit im Regionalen Planungsverbandes thematisch an der „Remosi“-Studie beteiligt. Die nun vorgeschlagene interkommunale Vorgehensweise bietet die Möglichkeit, kostengünstig eine Machbarkeitsstudie als Grundlage für weitere Entscheidungen erstellen zu lassen. Die Verwaltung schlägt vor, die Machbarkeitsstudie in Zusammenarbeit der weiteren Kommunen in Auftrag zu geben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt sich an der ersten Stufe zur Minderung der Barriere-Wirkung des Mains für den Fuß- und Radverkehr zu beteiligen und die hierfür erforderlichen Mittel in Höhe von 15.000 € für das kommende Haushaltsjahr (2024) zur Verfügung zu stellen.

Einstimmig beschlossen

13 Antrag des Angelsportvereins Kleinheubach auf Förderung von Renovierungsarbeiten am Vereinsheim Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.04.2023 stellt der Angelsportverein Kleinheubach den Antrag auf Förderung der neuen Heizungsanlage sowie der Renovierung des Vereinsheims nach Rattenbefall.

Die Kosten für die neue Heizungsanlage betragen lt. der vorliegenden Rechnung 2.114,99 Euro; für die Renovierung des Vereinsheims 104,19 Euro.

Nach den Förderrichtlinien des Marktes Kleinheubach vom 01.01.2019 beträgt die Förderhöhe bei Sanierungen von vereinseigenen Bauten 20% der ungedeckten Kosten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Kleinheubach gewährt dem Angelsportverein Kleinheubach einen Zuschuss zur neuen Heizungsanlage in Höhe von 443,84 Euro und für die Sanierung des Vereinsheims 20,84 Euro.

Einstimmig beschlossen

**14 Antrag der SG Eintracht Kleinheubach 1930 e. V. auf Bezuschussung der Erweiterung/Neugestaltung von Fahrradabstellplätzen
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 14.06.2023 hat die SG Eintracht Kleinheubach den Antrag auf Unterstützung bzw. Bezuschussung ihrer baulichen Maßnahme „Erweiterung/Neugestaltung von Fahrrad-Abstellplätzen am Sportplatz der SG Eintracht gestellt.

Durch diese Maßnahme wird die SG Eintracht ca. 40 neue Fahrrad-Stellplätze anbieten können.

Aus jetziger Sicht geht die SG Eintracht von folgenden Kosten-/Aufwandsschätzungen aus.

Leistungen in Eigenregie ca. 2.000,-- Euro; diese können nicht bezuschusst werden.

+ Bagger- und Erdarbeiten inkl. Pflasterarbeiten mit Anbringung von Stützen und Fahrradständern gem. Angebot ca.	9.860,00 Euro netto für brutto
+ Pflaster und Zaun erneuern	3.570,00 Euro brutto
+ Fahrradständer neu	<u>2.975,00 Euro brutto</u>
	<u>16.405,00 Euro brutto</u>
	=====

Aus Sicht der Verwaltung sollten 50 % der Kosten dem Wirtschaftsbetrieb der SG Eintracht zugeschrieben werden, da die Fahrrad-Abstellplätze künftig auch von den Besuchern der Sportheim-Gaststätte genutzt werden können und ein Teil der neu befestigten Fläche als Standort für die Abfallcontainer der Gaststätte dient.

Somit können als förderfähige Kosten 8.202,50 € nach den Förderrichtlinien anerkannt werden. Die Bezuschussung beträgt hiernach 20 % dieser Kosten. Somit beträgt die Fördersumm 1.640,50 Euro.

Die Auszahlung des Zuschusses in Höhe von 1.640,50 erfolgt nach Vorlage der Abrechnung der Maßnahme und im Haushaltsjahr 2023 wenn auf der Haushaltsstelle 0.5500.7000 entsprechend Mittel vorhanden sind. Ansonsten erfolgt die Bereitstellung der Mittel im Haushaltsjahr 2024.

Beschluss:

Der Markt Kleinheubach gewährt der SG Eintracht Kleinheubach einen Zuschuss zur Erweiterung/Neugestaltung der Fahrrad-/Abstellplätze am Sportplatz in Höhe von 20% der hälftigen Gesamtkosten.

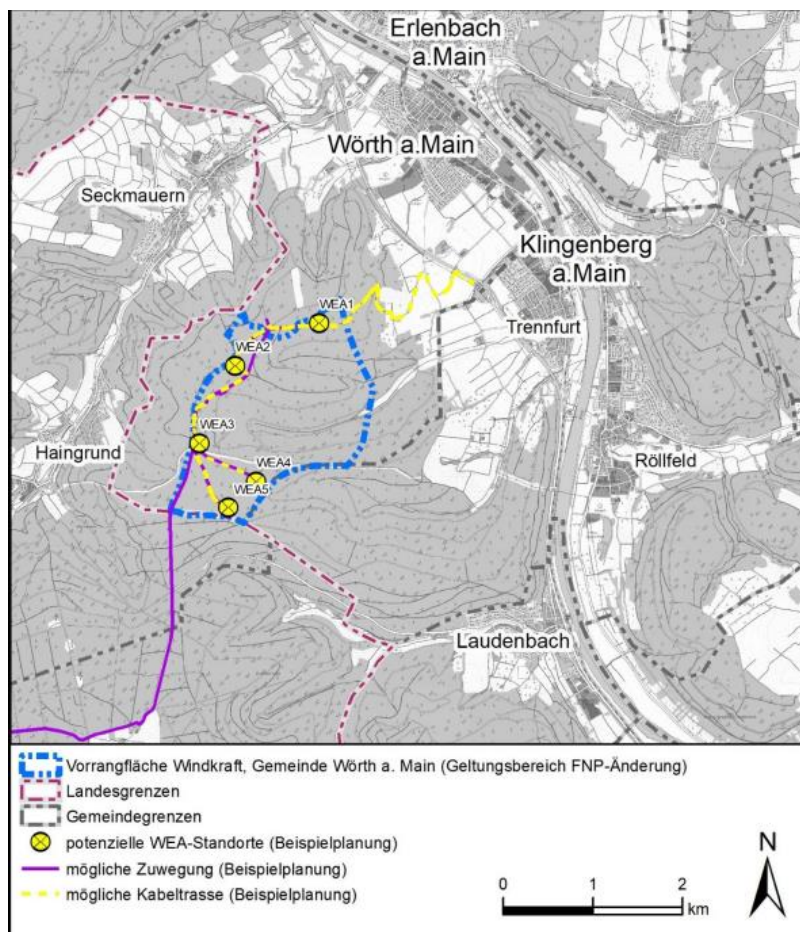
Die Auszahlung des Zuschusses in Höhe von 1.640,50 erfolgt nach Vorlage der Abrechnung der Maßnahme und im Haushaltsjahr 2023 wenn auf der Haushaltsstelle 0.5500.7000 entsprechend Mittel vorhanden sind. Ansonsten erfolgt die Bereitstellung der Mittel im Haushaltsjahr 2024.

Einstimmig beschlossen

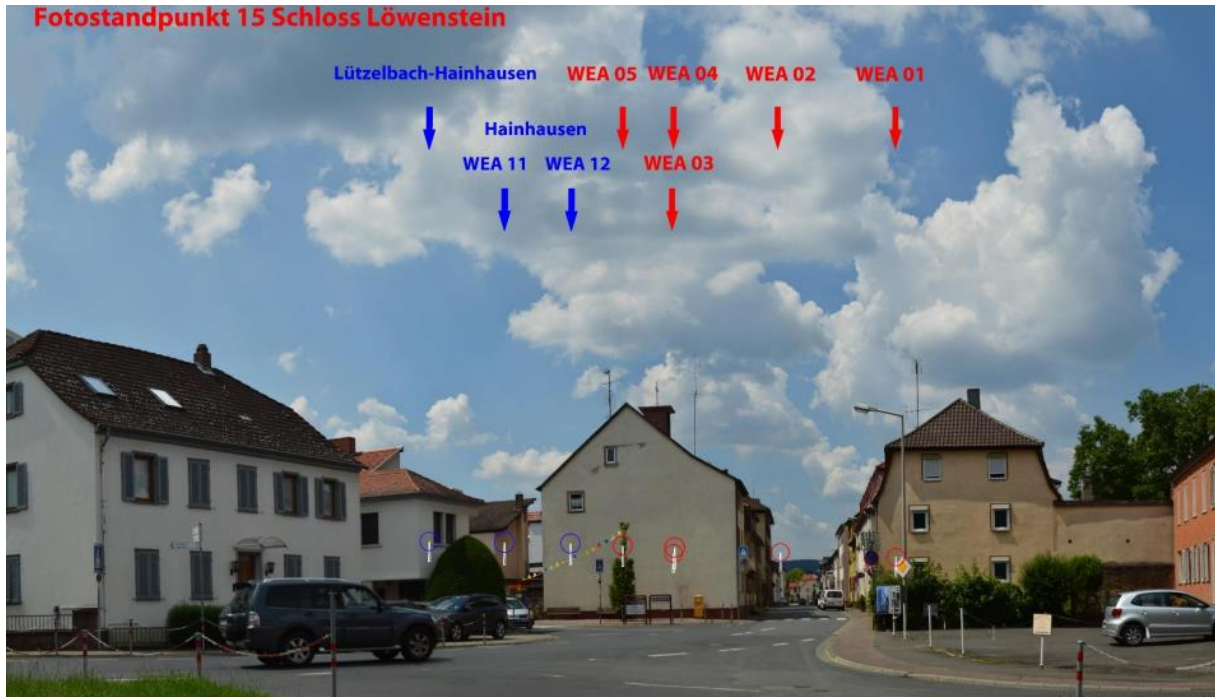
15 **Beteiligung an der Bauleitplanung der Stadt Würth a.Main - Änderung des Flächennutzungsplans "Vorrangfläche Windpark Würth" Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 05.06.2023 wird der Markt Kleinheubach am o.g. Bauleitplanverfahren beteiligt. Die Stadt Würth plant eine Vorrangfläche für Windkraft auszuweisen. Die gewählte Fläche wurde aus der vormaligen Ausnahmezone für Windkraftnutzung im Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Bayerischer Odenwald entwickelt. Im derzeitigen Planungsstand sind fünf Windenergieanlagen (WEA) geplant.



Um den Einfluss der fünf WEAs auf das Landschaftsbild möglichst objektiv darzustellen wurden ausgewählte Blickbeziehungen visualisiert. In Kleinheubach wurde hier der Blickpunkt vom Schloss Löwenstein, bzw. Parkeingang gewählt. Von diesem Standort aus wäre dann lediglich eine WEA sichtbar, so dass die Auswirkungsprognose die WEA als geringe Beeinträchtigung für den Markt Kleinheubach einstuft.



Beratung:

Herr Thomas Schneider bemerkt, dass die Windräder von einem anderen Standort durchaus zu sehen sind.

Frau Karin Passow ist gegen die Abholzung von Wald um Windräder zu errichten.

Beschluss:

Der Markt Kleinheubach erhebt keine Einwände gegen die vorgelegte Bauleitplanung.

Beschlossen Ja 11 Nein 2

16 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Es werden folgende nichtöffentlich gefassten Beschlüsse bekanntgegeben:

Der Niederschrift der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 25.04.2023 wurde zugestimmt.

Bei 1 Enthaltung.

Der Marktgemeinderat Kleinheubach beschloss die Vergabe von Ingenieurleistungen für die Fortschreibung und Pflege des digitalen Kanalinformationssystems und sonstigen Ingenieurleistungen an das Ingenieurbüro Timo Breitenbach, Miltenberger Straße 1, 63925 Laudenbach.

Der Marktgemeinderat Kleinheubach vergab für die Trinkwasserneuerschließung Brunnen 3 den Nachtrag zur Oberbodenaufarbeitung an die Firma BDL Untermain GmbH zu 11.186,00 € brutto.

17 Informationen

Bürgermeister Münig informiert:

17.1 Ehrenplakette des Landkreises für Dieter Hetz

Dieter Hetz, Bürger von Kleinheubach, hat die Ehrenplakette des Landkreises erhalten.

17.2 Siemensring als Lagerplatz für Käferholz

Die freie Fläche im Siemensring wird als Holzlagerplatz für Käferholz verwendet.

17.3 Beauftragung Anwalt wg. Schießanlage Mainbullau

Aufgrund der möglichen Bleibelastung im Trinkwasser durch die Schießanlage in Mainbullau hat sich der Markt Kleinheubach gemeinsam mit der Gemeinde Rüdenu und dem Markt Weilbach einen Anwalt genommen. Ein Erstgespräch fand im Landratsamt statt.

17.4 Konzessionsabgabe Gas für 2022

Der Markt Kleinheubach hat die Konzessionsabgabe Gas für das Jahr 2022 über insgesamt 9.165,97 € erhalten. Der Gesamtgasverbrauch in Kleinheubach betrug 26.784.380 kWh. Aus Datenschutzgründen erfolgt keine Aufteilung in Einzelverbräuche.

17.5 Straßenunterhaltungszuschuss eingegangen

Der Straßenunterhaltungszuschuss des Freistaates Bayern ist eingegangen und beträgt 40.500,00 €. Laut Bescheid können Straßen mit dem Zuschuss gebaut oder ausgebaut werden.

17.6 Zuweisung Straßenausbaupauschale

Der Freistaat Bayern hat dem Markt Kleinheubach 35.922,00 € für Straßenausbau zugewiesen. Die Pauschale errechnet sich aus der Siedlungsfläche von 170,34 ha.

17.7 Rattenbekämpfungsmaßnahme ist erfolgt

Das komplette Kanalnetz wurde beködert, die Rattenbekämpfungsmaßnahme ist erfolgt.

17.8 Erfolg für Messe Alleskönner

Die Messe „Alleskönner“ am 1.7.2023 im Hofgartensaal Kleiheubach war ein großer Erfolg. Die Messe, explizit für Handwerker, wurde sehr gut besucht. Die ersten Bewerbungen sind bei den Unternehmen bereits eingegangen.

17.9 Glasfaserausbau: Glasfaser+ baut u.a. in Kleinheubach nicht aus

Die Glasfaser+, der Ausbaupartner der Telekom für das Glasfasernetz, wird in Kleinheubach, Laudenbach, Rüdenu, Amorbach, Bürgstadt, Miltenberg, Eichenbühl und Neunkirchen nicht ausbauen.

Der Ausbau des Unternehmen BBV erfolgt wie angekündigt und wird in Kleinheubach mit dem Ausbau starten.

18 Anfragen

Herr Thomas Hennig fragt nach, wann die Straße zwischen Rüdenu und Kleinheubach saniert wird. Bürgermeister Münig erwidert, dass es diesbezüglich vor einem halben Jahr ein Gespräch gab und Kleinheubach aufgefordert hat, die Planung vorgelegt zu bekommen.

Ende der öffentlichen Sitzung.

F. d. R.

Schriftführer:

Jordis Sauer
Verwaltungsangestellte

Vorsitzender:

Thomas Münig
Erster Bürgermeister